

# RS OGH 1958/10/31 3Ob422/58, 3Ob127/12s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.10.1958

## Norm

EO §370 E

EO §374

GBG §85 Abs3

## Rechtssatz

Die Bewilligung einer Sicherungsexekution setzt einen ausdrücklichen Antrag, die Exekution zur Sicherstellung zu bewilligen, voraus. Ist aber ein Antrag gestellt, liegen die Voraussetzungen vor und hat sich der betreibende Gläubiger nur im zulässigen Exekutionsmittel vergriffen, so ist die Exekution zur Sicherstellung mit dem richtigen Exekutionsmittel (zB statt zwangsweiser Pfandrechtsbegründung durch Einverleibung eines Pfandrechts Exekution zur Sicherstellung durch Vormerkung des Pfandrechtes) zu bewilligen und das Mehrbegehr abzuweisen. Hierbei kann die Frage, ob der Antrag auf Einverleibung eines Pfandrechtes auch den Antrag auf Vormerkung des Pfandrechtes umfaßt, für das Exekutionsverfahren unerörtert bleiben.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 422/58

Entscheidungstext OGH 31.10.1958 3 Ob 422/58

RZ 1959,36

- 3 Ob 127/12s

Entscheidungstext OGH 19.09.2012 3 Ob 127/12s

Auch; Veröff: SZ 2012/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0004712

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

18.09.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)